

Antwort zur Anfrage

Nr. AF/0033/2017

Beratung im **Stadtrat** am **18.05.2017**, TOP öffentliche Sitzung

Betreff: Anfrage der AfD- Ratsfraktion: Expertenanhörung in der Stadtratssitzung vom 06.04.17 über mögliche Einführung einer verpflichtenden Quote des sozialen Wohnungsbaus bei zukünftigen Wohnbauflächen

Die Auswirkungen des zukünftigen Nachzugs von Angehörigen anerkannter Asylbewerber wurden für unsere Begriffe nicht in ausreichender Form dargestellt und bewertet.

Antwort:

- 1- *Mit welcher Anzahl von Familienangehörigen, die vom gestatteten Nachzug Gebrauch machen, rechnet die Stadt pro Asylant im Durchschnitt?*

Im Jahr 2015 haben 236 Personen eine Asylanererkennung (Asylberechtigung, Flüchtlingseigenschaften, subsidiärer Schutz bzw. Abschiebehindernisse) erhalten. 2016 ist die Anzahl auf 713 Personen gestiegen. In diesem Jahr wurden 135 Personen anerkannt (Stand 12.04.2017).

In den vergangenen 2 Jahren sind insgesamt 156 Personen im Rahmen des Familiennachzuges in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und haben sich in Koblenz mit Hauptwohnsitz angemeldet.

Aufgrund der gestiegenen Anerkennungszahlen sowie insbesondere im Hinblick auf die bis März 2018 befristete Familiennachzugssperre für subsidiär Anerkannte ist ein Anstieg der Zahl des Familiennachzuges zu erwarten; insbesondere ab März 2018.

Eine Prognose über die durchschnittliche Anzahl von Familienangehörigen, die vom gestatteten Nachzug Gebrauch machen kann jedoch nicht erstellt werden.

- 2- *Wieviel zusätzlicher Wohnraum wird der zukünftige Familiennachzug beanspruchen (Wohneinheiten bzw. qm²)?*

Bei Personen, die im Rahmen des Familiennachzuges eingereist sind, handelt es sich nicht um Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Diese Personen sind Leistungsberechtigte nach dem SGB II. Die Zuständigkeit obliegt dem Job-Center Koblenz.

Eine Aussage über den Wohnraumanspruch einer Person im Rahmen des Familiennachzuges kann von unserer Seite her nicht beantwortet werden.

- 3- *Mit welchen Kosten (alle Transfermittel, die die Stadt für die Unterbringung der Familienangehörigen für Asylanten ausgibt) rechnet die Stadt in den Jahren 2017 und 2018? Bitte insbesondere die Kosten pro Person aufschlüsseln.*

Bei Personen, die im Rahmen des Familiennachzuges eingereist sind, handelt es sich nicht um Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Diese Personen sind Leistungsberechtigte nach dem SGB II. Die Zuständigkeit obliegt dem Job-Center Koblenz.

Mögliche Kostenübernahmen im Rahmen eines Transfers bzw. im Rahmen der Unterbringung obliegen ebenfalls der Prüfung durch das Job-Center.